

Europäische Wasserrahmenrichtlinie- WRRL

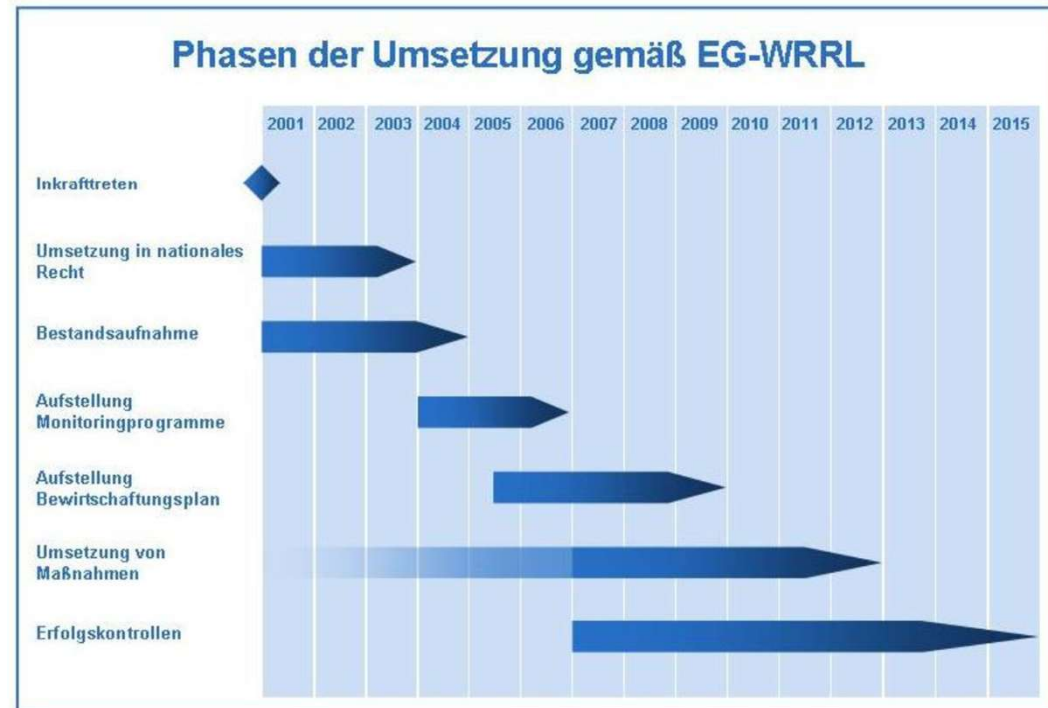
vom 23. Oktober 2000



www.flussgebiete.hessen.de

Inhalt:

1. Grundsätze der WRRL
2. Ziele für das Grundwasser
3. Ziele für Oberflächengewässer

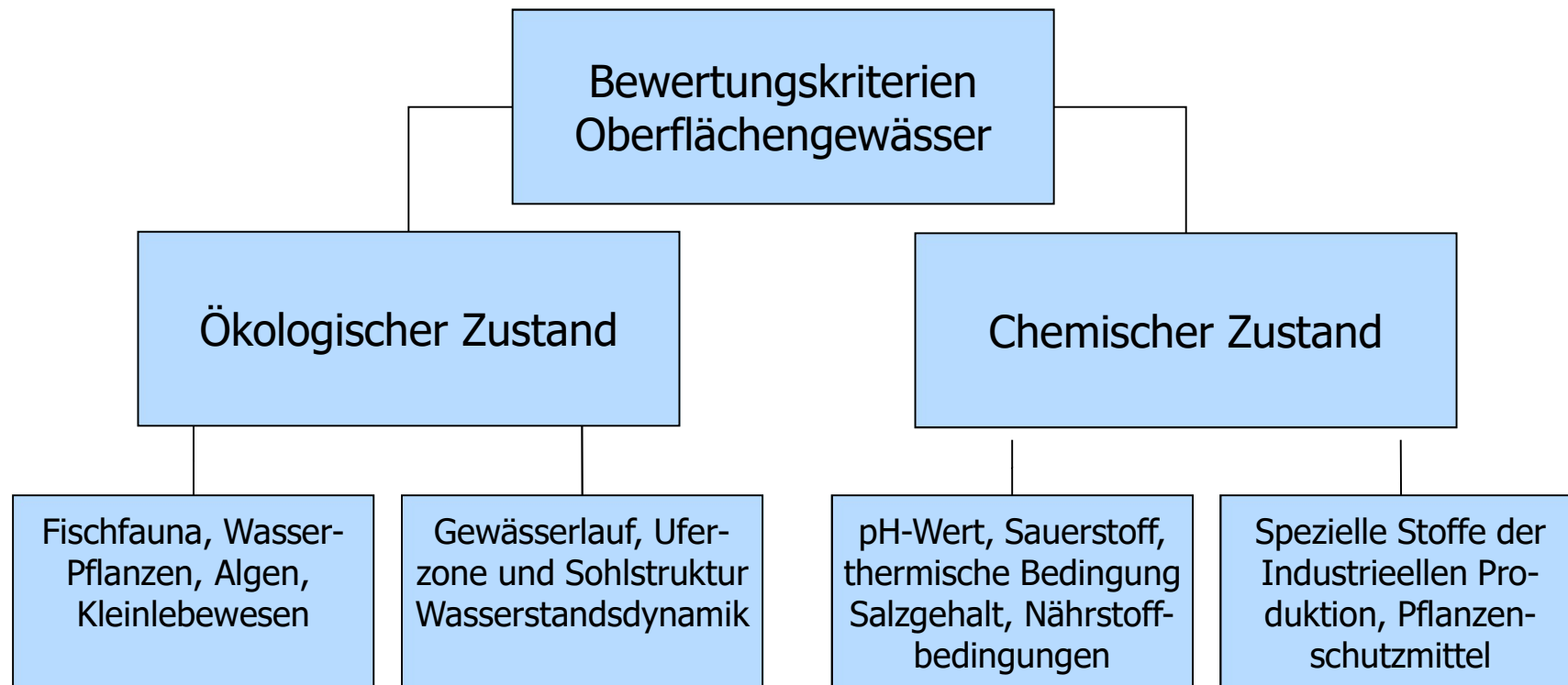


Landkreis Waldeck- Frankenberg
FD Umwelt
Ralf Enderlein
Tel: 05631 / 954 860
E-Mail: ralf.enderlein@lkwafkb.de

1. Grundsätze

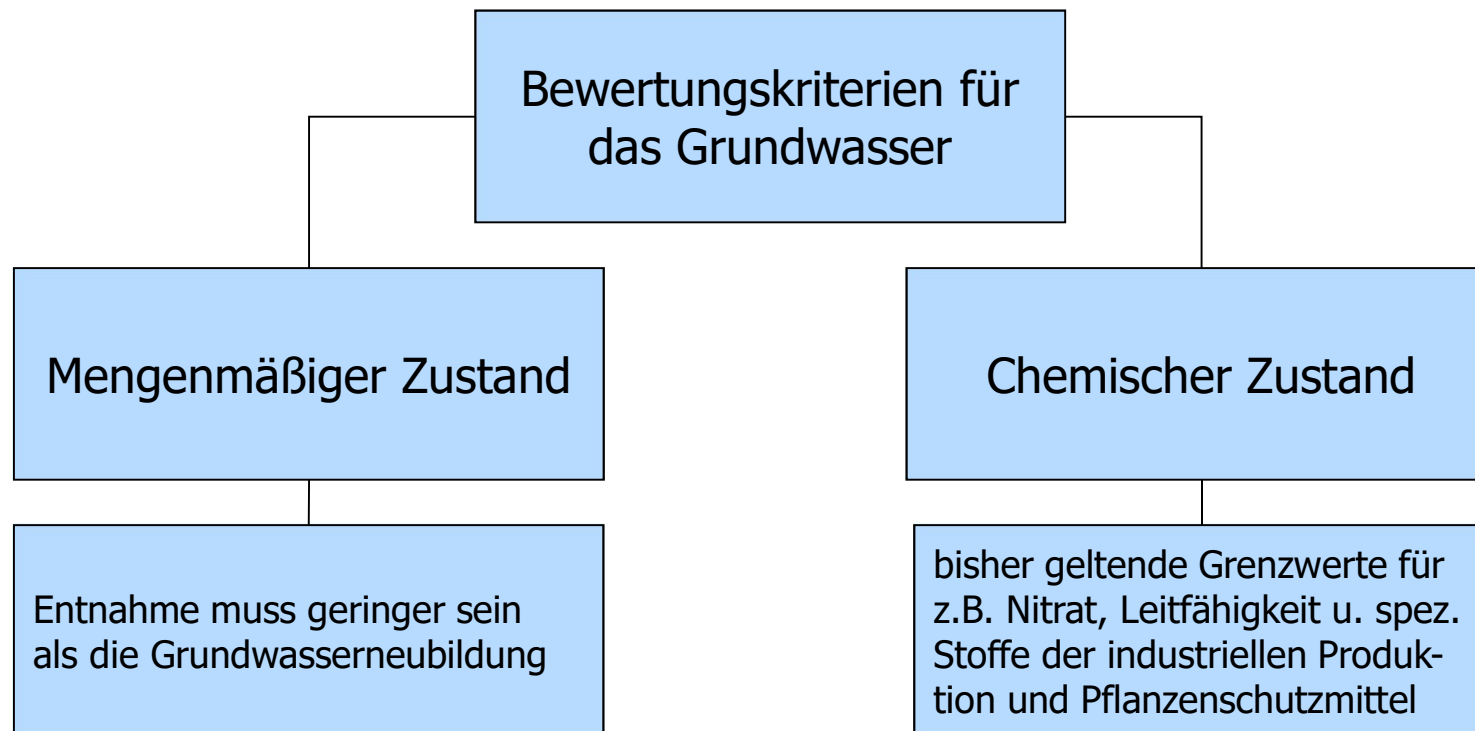
Das Ziel der WRRL für die oberirdischen Gewässer ist ein zumindest guter ökologischer und chemischer Zustand.

Oberflächengewässer sollen geschützt, verbessert und saniert werden. Eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer ist unzulässig.



Das Ziel der WRRL für das Grundwasser ist ein **zumindest guter chemischer und mengenmäßiger Zustand**

Das Grundwasser soll geschützt werden. Eine Verschlechterung des Zustands des Grundwassers ist unzulässig. Die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser ist zu verhindern oder zu begrenzen. Ergänzend sollen ansteigende Trends von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden.



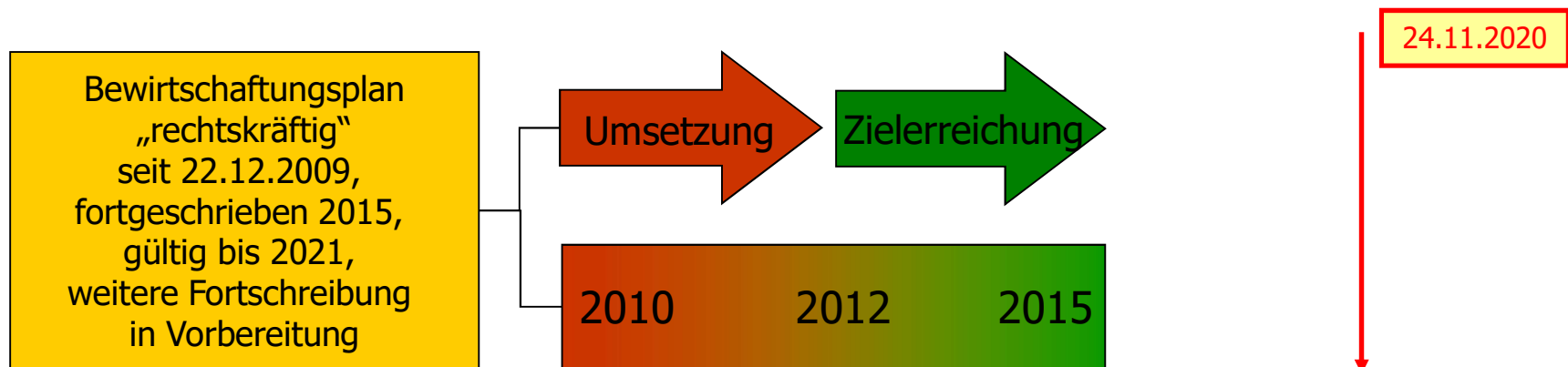
Maßnahmenschwerpunkte

Struktur und Durchgängigkeit der Gewässer

Stoffeinträge in Gewässer (organische Stoffe, Schadstoffe, Nährstoffe)

Diffuse Einträge in Grundwasser und Oberflächengewässer

Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen



Umsetzung in nationales Recht Wasserhaushaltsgesetz (31.07.2009, gültig seit 01.03.2010)

§ 27 Bewirtschaftungsziele für **oberirdische Gewässer**

Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 29 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

- (1) Ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer **sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.**
- (2) Die zuständige Behörde kann die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn sich der Gewässerzustand nicht weiter verschlechtert und
 1. die notwendigen Verbesserungen des Gewässerzustands auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht fristgerecht erreicht werden können,
 2. die vorgesehenen Maßnahmen nur schrittweise in einem längeren Zeitraum technisch durchführbar sind oder
 3. die Einhaltung der Frist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.Fristverlängerungen nach Satz 1 dürfen die Verwirklichung der in den §§ 27, 44 und 47 Absatz 1 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.
- (3) **Fristverlängerungen nach Absatz 2 Satz 1 sind höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren zulässig.** Lassen sich die Bewirtschaftungsziele auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb der Fristverlängerungen nach Satz 1 erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

Umsetzung in nationales Recht

Wasserhaushaltsgesetz (31.07.2009, gültig seit 01.03.2010)

§ 47 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

- (1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass
 1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
 3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.
- (2) Die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nummer 3 **sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen sind in entsprechender Anwendung des § 29 Absatz 2 bis 4 zulässig.**
- (3) Für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Absatz 1 gilt § 31 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend. Für die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nummer 3 gilt darüber hinaus § 30 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Satz 1 Nummer 4 der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen ist.

§ 84 Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

- (1) Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, die nach Maßgabe des Landesrechts vor dem 1. März 2010 aufzustellen waren, sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.
- (2) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen **sind bis zum 22. Dezember 2012 durchzuführen.** Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen, nachdem sie in das Programm aufgenommen worden sind.

Umsetzung in nationales Recht

Wasserhaushaltsgesetz (31.07.2009, gültig seit 01.03.2010)

§ 38 Gewässerrandstreifen

- (4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. **Im Gewässerrandstreifen ist verboten:**
1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern
 3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
 4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

§ 38 a Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, **innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen.** Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020.

Umsetzung in nationales Recht

§ 23 Hessisches Wassergesetz

Gewässerrandstreifen

- (1) **Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter breit.** Die Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung, soweit der Innenbereich betroffen ist, im Einvernehmen mit der Gemeinde die Breite des Gewässerrandstreifens einzelner Gewässer insgesamt oder für bestimmte Abschnitte abweichend von Satz 1 festlegen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich oder ausreichend ist.
- (2) Über § 38 Abs. 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen verboten:
 1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend
 2. das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2022; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend
 3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,
 4. die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch , ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.

....

Einer Gemeinde, der nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Pflicht zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt, **steht beim Kauf von Grundstücken, auf denen sich ein Gewässerrandstreifen befindet, ein Vorkaufsrecht zu.** Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Der Eigentümer kann die Übernahme der Restfläche verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, diese Restfläche zu behalten. Das Vorkaufsrecht geht anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten sowie rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten vor und bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Es ist nicht übertragbar. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist. Es darf nicht ausgeübt werden bei einem Verkauf an Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades. Die §§ 463 bis 468 , § 469 Abs. 1 und 2 Satz 1 , §§ 471 und 1098 Abs. 2 sowie §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

2. Ziele für das Grundwasser

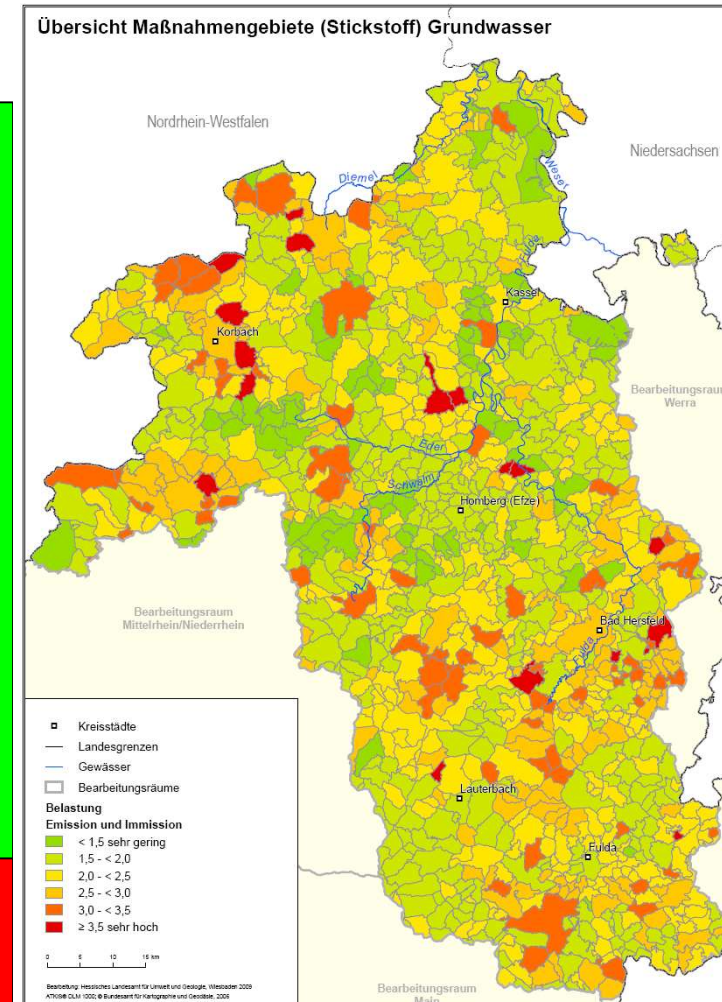
Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand erreicht wird.

- Tiefbrunnen Geismar I: Nitrat > 60 mg/l
- Tiefbrunnen Allendorf: Nitrat > 35 mg/l, Verkeimung

(Grenzwert TrinkwV 50 mg/l)

Intensivierung der Beratung -Beratungspriorisierung, räumlich-

Bewertungs- Index	Maßnahmen- priorität			
< 1,5	4	Grundberatung Übernahme der Elemente einer gewässerschonenden Landwirtschaft in die landwirtschaftliche/gartenbauliche Grundberatung		
≥ 1,5; < 2,0				
≥ 2,0; < 2,5				
≥ 2,5; < 3,0	3	Beratung „ausgeglichene Nährstoffbilanz“	Beratung in Risikogebieten	
≥ 3,0; < 3,5	2			
≥ 3,5	1		Intensivberatung	



Übersicht über den Maßnahmenraum "Frankenberg (Eder), Frankenuau, Gemünden (Wohra) und der Gemeinde Haina (Kloster)"

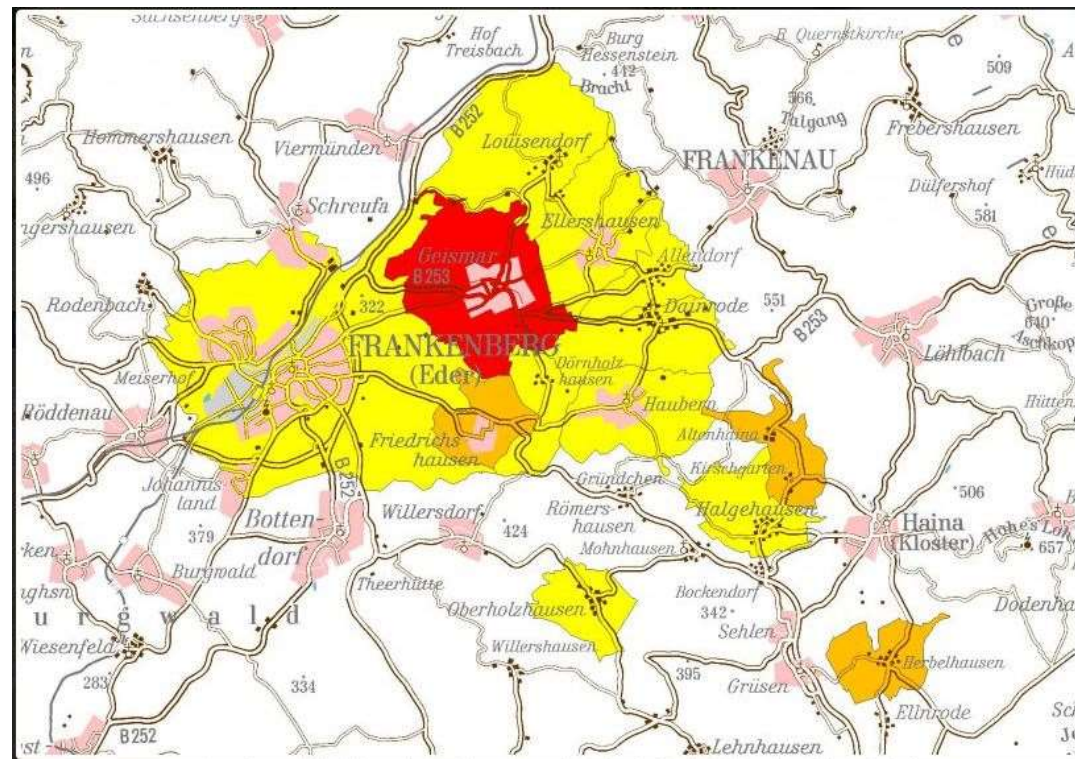
Gewässerschutzorientierte
Beratung

Ziel:
Verminderung diffuser Einträge in
Grundwasser und
Oberflächengewässer,
insbesondere Nitrat, Phosphat,
PSM

Maßnahmenträger:
EGF mit örtl. Kommunen

Beratung:
IGLU (Ingenieurgemeinschaft für
Landwirtschaft und Umwelt,
Göttingen)

Finanzierung: Land Hessen



So genannte „rote Gebiete“ nach der
Düngeverordnung vom 20.08.2019

Ausfluss der Umsetzung der
EU-Nitratrichtlinie

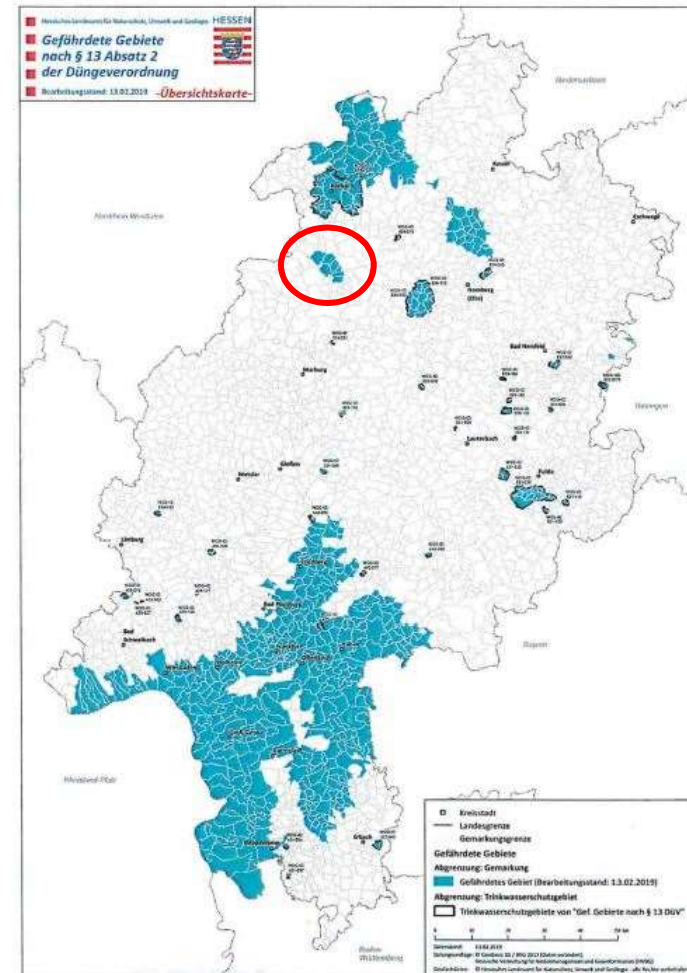
Zweck:
Reduzierung der landwirtschaftlichen
Nitrat- und Phosphateinträge
in belastete Grundwasserkörper und
in Oberflächengewässer

216

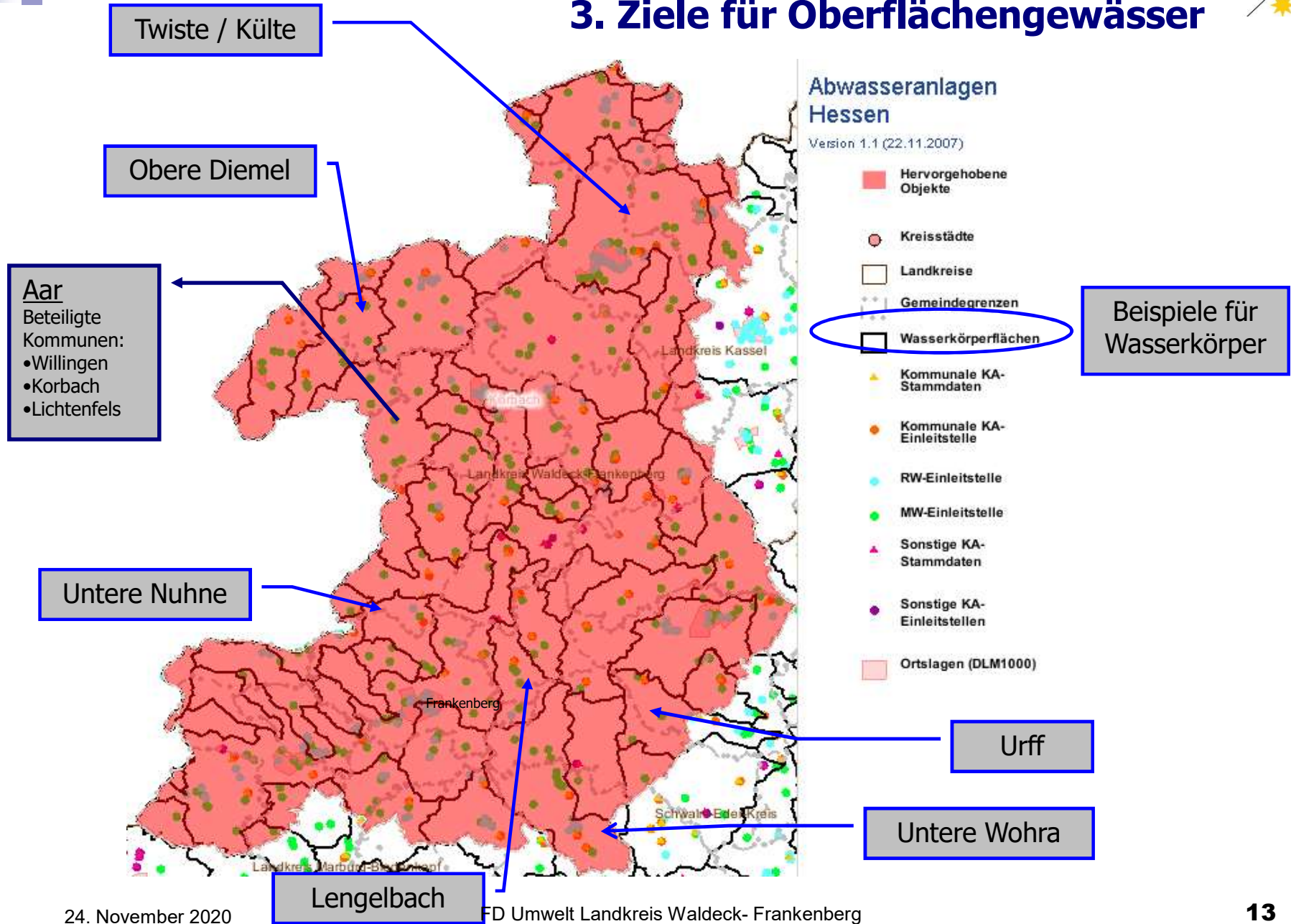
Nr. 16 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 29. August 2019

Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1:

Karte der Gebiete (Gemarkungen und Trinkwasserschutzgebiete)



3. Ziele für Oberflächengewässer



Reduzierung der Belastung mit:

- organischen Stoffen
 - Verminderung der Einleitung sauerstoffzehrender Stoffe
 - Verbesserung der Reinigungsleistung von Abwasseranlagen
- gefährlichen Stoffen
 - Schwermetallbelastung, Pflanzenschutzmittel, etc.
- Nährstoffen- Phosphoreinleitungen aus
 - Kläranlagen, Mischwassereinleitungen, Regenwassereinleitungen
 - Abschwemmungen, Erosion landw. Flächen, Drainageeinleitungen
 - Phosphorbelastungen aus Grundwasser



Herstellung der Durchgängigkeit

- Beseitigung von Wanderhindernissen für Fische und Kleinlebewesen
 - Rückbau von Sohlabstürzen und Wehren
 - Bau von Wanderhilfen, z.B. Fischtreppen
 - Durchgängigkeit von Verrohrungen



Verbesserung der Gewässerstruktur

- Ankauf von Uferrandstreifen
- Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Zulassung von Gewässerdynamik und Sukzession
- Stellenweise Laufaufweitungen- und verlängerungen
- Anbindung der Aue durch Sohlanhebungen oder Abgrabungen



Status des Lengelbaches

- nach Maßnahmenprogramm 2015 - 2021

so genannter ökologischer Zustand: Stufe 3 = mäßig (5 Stufen: sehr gut – mangelhaft) ermittelt aus:

- biologischen Qualitätskomponenten (Gewässergüte schlechter als 2 bei 76,2 % der Gewässerstrecke, Fische 2 = gut, Fischnährtiere 3 = mäßig, Kieselalgen 4 = unbefriedigend)
- hydromorphologischen Qualitätskomponenten
14 unpassierbare Wanderhindernisse
defizitäre Gewässerstruktur
- physikalisch-chemische Hilfskomponenten (Sauerstoffgehalt, Chlorid, Ammoniumstickstoff, Orthophosphat)

Definierte Zielvorgabe EU-WRRRL: guter Zustand, also Stufe 2

Zielerreichung:

- ✓ Durchgängigkeit herstellen (100 %)
- ✓ mind. 35 % gute Struktur gut verteilt als Trittsteine
- ✓ Stoffeinträge mindern (u. a. diffuse Einträge), Uferrandstreifen

Bisheriger Verfahrensverlauf

- Limnologisches und gewässerchemisches Gutachten zum „Einfluß der Zentralkläranlage Ellershausen auf die Gewässergüte des Lengelbaches“; Dipl.-Biol. C. Dümpelmann 1997:
Fazit: KA ein Faktor, Belastung aber schon oberhalb, daher Renaturierung
- Wasserwirtschaftliche Untersuchung zur Festlegung der Sanierungsanforderungen an die Abwassereinleitung aus der Kläranlage Frankenau/Ellershausen;
FD Wasser- und Bodenschutz 2005:
Fazit: Ammoniakwert teilweise kritisch, Gewässerstrukturverbesserung und Verminderung diffuser Schadstoffeinträge für Gesamtgewässer erforderlich
- Konzept zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Lengelbaches; WAGU GmbH 2007: Vorschläge konkreter Renaturierungsmaßnahmen
- Umsetzung genehmigungsfreier Maßnahmen 2013/14
- WRRL-Monitoringuntersuchungen 2015-2017 des Hess. Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Fazit: KA hält Werte ein, Einleitung Steinbruch Dainrode optimiert, strukturelle Probleme und diffuse Einträge im Oberlauf aus Landwirtschaft
- 2018 Weiterführung des Verfahrens

Geplanter weiterer Verfahrensverlauf

- Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren (beantragt: 30. Oktober 2020)
- Einleitung Flurneuordnungsverfahren Dainrode (Herbst 2020)
- Einleitung Flurneuordnungsverfahren Haubern (Winter 2020)
- Genehmigung der Planung und Beantragung der Finanzierung (Frühjahr 2021)
- Bewilligung Finanzierung (Sommer 2021)
- Umsetzung (ab 2025?)



**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**